Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet

„Simssee“

vom 06.09.2017

Der Landkreis Rosenheim erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), i.V.m. Art 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372), folgende

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

[1]Das im bayerischen Alpenvorland gelegene, in § 2 Abs. 2 dieser Verordnung genauer bezeichnete Gebiet um den Simssee im Landkreis Rosenheim wird als Landschaftsschutzgebiet mit der Bezeichnung „Simssee“ festgesetzt. [2]Die Jungmoränenlandschaft des Inn-Chiemsee-Hügellandes (naturräumliche Untereinheit 038-A) stellt in diesem Bereich in seinem Zusammenspiel aus miteinander verknüpften, schützenswerten Landschaftselementen einen wertvollen Lebensraum dar.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von insgesamt 2211,8 ha.

(2) [1]Die Grenze des Schutzgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 35 000 (Anlage I), zwei Karten im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage II) und in 28 Karten im Maßstab 1 : 5000 (Anlage III), ausgefertigt vom Landratsamt Rosenheim am 18.09.2017, eingetragen. [2]Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. [3]Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie („Grenzverlauf LSG Simssee“) der Karten im Maßstab 1 : 5000. [4]Die Karten sind beim Landratsamt Rosenheim sowie bei den Gemeinden Stephanskirchen, Riedering, Prutting, Söchtenau und beim Markt Bad Endorf niedergelegt. [5]Sie werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich. [6]Die Karten im Maßstab 1 : 25 000 sind dieser Verordnung als Anlage beigefügt und dienen der groben Orientierung im Gelände.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzte Schutzgebietsgrenze nicht.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebiets „Simssee" ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu gewährleisten, insbesondere verschiedenartige Moorstandorte, Bachläufe sowie den See und seine Verlandungszonen mit ihrem Wasserhaushalt und den Lebensbedingungen der daran angepassten typischen Tier- und Pflanzenarten mit ihren Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu fördern und wiederherzustellen,

2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere den Charakter einer Seenlandschaft zu stärken,

3. die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts zu bewahren und zu optimieren, den Wasserrückhalt in den Flächen zu fördern und die Wasserqualität des Simssees zu verbessern,

4. die für die Erholung bedeutsamen Landschaftsteile bei größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft für die Allgemeinheit zu sichern und zu bewahren sowie den Erholungsverkehr zu lenken und

5. den Simssee und seine Verlandungszonen für Vögel und das Thalkirchner Moos als Lebensraum für wiesenbrütende Vogelarten zu erhalten, zu verbessern und zu schützen.

§ 4

Verbote

[1]Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern oder die dem Schutzzweck (§ 3 dieser Verordnung) zuwiderlaufen. [2]Soweit für Teile des Landschaftsschutzgebietes besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere z.B. solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder den Schutz von Landschaftsbestandteilen, bleiben diese unberührt. [3]Gleiches gilt, wenn nachträglich besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 5

Erlaubnispflicht

(1) Der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO)) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere

   a) Gebäude, z.B. Wohnhäuser, land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude, Fahrsiloanlagen, mobile Ställe, Unterstände für Tiere, Wochenendhäuser, Boots-, Bade- und Gerätehütten, Verkaufsstände,

   b) Einfriedungen und sonstige Sperren,

   c) Steganlagen, Uferverbauungen und Schwimmplattformen,

   d) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung und der Betrieb von neuen Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstigen Erdaufschlüssen sowie Abschütthalden oder Lagerflächen, auch, wenn diese nur temporär sind.

2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 dieser Verordnung handelt,

   a) Bild- und Schrifttafeln, Schaukästen, insbesondere auch Werbevorrichtungen mit einer Größe von über 0,5m² Fläche anzubringen, soweit sie nicht Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,

   b) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten aufzustellen,

   c) Sprengungen und Bohrungen durchzuführen,

   d) Straßen, Wege, Plätze, insbesondere Park-, Camping-, Sport-, Spiel- und Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder über das bestehende Maß hinaus zu ändern,

   e) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten, anzubringen und zu betreiben,

   f) Bootsliegeplätze (land-/ wasserseitig) anzulegen oder zu ändern.

3. Straßen, Wege und Plätze mit anderem Material als Naturmaterial - auch nur in Teilen - zu ertüchtigen;
   nicht davon betroffen sind dem öffentlichen Verkehr gewidmete, befestigte Straßen, Wege und Plätze.

4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen;
   ausgenommen sind Fahrzeuge zur land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie zur Ausübung der Bienenzucht und zur rechtmäßigen Unterhaltung und Überwachung der Gewässer und des vorhandenen Wegenetzes.

5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer, deren Ufer oder Sohle, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen.

6. Entwässerungsgräben oder Entwässerungseinrichtungen in ökologisch sensiblen Bereichen neu zu erstellen oder über das bestehende Maß hinaus zu verändern.

7. Biotope nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BayNatSchG zu entwässern, trockenzulegen, zu düngen (mineralisch oder organisch) oder auf sonstige Weise zu zerstören oder zu beeinträchtigen;
   a) Streuwiesen zu beeinträchtigen, insbesondere umzubrechen, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu beweiden oder aufzuforsten.
   b) seggen- und binsenreiche Nasswiesen zu beeinträchtigen, insbesondere umzubrechen, zu beweiden oder vor Mitte Juni zu mähen.

8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Entwicklungsformen solcher Tiere zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
   § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

9. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören;
   § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

10. Bäume mit erkennbaren Horsten und Höhlen zu fällen.

11. in der freien Natur und außerhalb des Waldes landschaftsprägende Gehölze (Einzelbäume, Hecken, lebende Zäune oder Feldgehölze/ -gebüsche) zu beseitigen;
    § 39 Abs. 5 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG bleiben unberührt.

12. Kahlhiebe von mehr als 0,5 ha im Zusammenhang vorzunehmen, Laub- und Mischwald in Wald mit überwiegendem Nadelholzanteil umzuwandeln oder Sonderkulturen (z.B. Baumschulen, Christbaumkulturen) zu errichten.

13. Kurzumtriebsplantagen anzulegen.

14. an den Gewässern den Uferbewuchs, Röhricht- bzw. Schilfbestände oder Bestände von Wasserpflanzen zu vernichten, wesentlich zu verändern, in Bestände von Röhricht oder Wasserpflanzen einzudringen sowie chemische Mittel zur Beseitigung oder Bekämpfung von Röhricht oder Uferbewuchs einzusetzen;
    ausgenommen von der Erlaubnispflicht bleibt die Mahd von Röhrichtbeständen in Streuwiesen;
    § 39 Abs. 5 BNatSchG bleibt im Übrigen unberührt.

15. Abfälle, Schutt und sonstige Gegenstände, soweit sie nicht bereits den Vorschriften des Abfallrechts unterliegen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine Aufschüttung im Sinne des Baurechts beabsichtigt ist.

16. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen (auch Klappanhänger) oder motorisierte Wohnfahrzeuge für Übernachtungszwecke abzustellen oder dies zu gestatten.

17. Luftfahrzeuge im Sinne des Luftverkehrsgesetzes oder ähnliche Fluggeräte oder Flugmodelle mit Motorantrieb (z.B. Drohnen) aufsteigen, fliegen oder landen zu lassen.

18. den Simssee mit motorbetriebenen (z.B. Verbrennungs-/ Elektromotor) Fahrzeugen zu befahren. Dazu zählen auch Fahrzeuge, die nur zeitweise durch Außenbordmotoren bewegt werden, nicht aber Segelboote, deren Außenbord- oder Hilfsmotor nur ausnahmsweise zum Erreichen des Ufers bei Flaute oder in Notsituationen in Betrieb genommen wird.

19. den Simssee zu gewerblichen Zwecken mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren; davon unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.

20. gebietsfremde oder invasive Pflanzen- oder Tierarten einzubringen oder auszusetzen.

21. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten.

22. Feuerwerke abzubrennen.

(2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht geeignet ist, eine der in § 4 dieser Verordnung genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(3) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Vorschrift bleiben ausgenommen:

1. die der guten fachlichen Praxis im Sinne des Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG entsprechende landwirtschaftliche, bzw. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
   davon unberührt bleiben § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 5, 6, 7, 12 bis einschließlich 17, 20 dieser Verordnung.

2. bebaute Wohngrundstücke und landwirtschaftliche Hofstellen sowie die daran unmittelbar angrenzenden Hofräume und Hausgärten.

3. die Errichtung oder Änderung von landschaftstypischen freistehenden Gebäuden ohne Feuerungsanlage, sowie ohne betonierte Bodenplatte, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen (Privilegierung), nur eingeschossig und nicht unterkellert sind, höchstens 100m² Grundfläche und höchstens 140m² überdachte Fläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Weidetieren bestimmt sind.

4. Bienenhäuser bis 25 m² Grundfläche.

5. Maßnahmen zur laufenden naturnahen und schonenden Unterhaltung der Gewässer und deren Ufer im gesetzlich gebotenen Umfang nach § 39 WHG;
davon unberührt bleiben § 5 Abs. 1 Nrn. 8, 11 dieser Verordnung.

6. der fach- und sachkundige Unterhalt von Gräben und Entwässerungseinrichtungen, sofern dieser naturnah und schonend ausgeführt wird;
davon unberührt bleiben § 5 Abs. 1 Nrn. 6 bis einschließlich 9, 14 dieser Verordnung.

7. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Instandhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Verkehrssicherung.

8. der Betrieb, die ordnungsgemäße Instandhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- und Wasserentsorgungseinrichtungen, von bestehenden Einrichtungen des Schienenverkehrs, von bestehenden Fernmeldeanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen zur Landesverteidigung.

9. die Errichtung oder Änderung offener, sockelloser Einfriedungen im Außenbereich, soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb (z.B. zur Weidewirtschaft einschließlich der Haltung geeigneter Schalenwildarten, dem Schutz von Forstkulturen sowie dem Schutz landwirtschaftlicher Kulturen vor Schalenwild) dienen und der Eigenart der Landschaft angepasst werden.

10. nicht ortsfeste Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser, sowie Drahtleitungen zum Betrieb elektrischer Weidezäune.

11. das Aufstellen und Anbringen von behördlichen Hinweisen auf den Schutz des Gebietes, behördlichen Verbotstafeln, Verkehrszeichen und Hinweistafeln sowie Wegemarkierungen.

12. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

13. der Einsatz von Motorbooten durch die Wasserrettungsdienste und die Wasserschutzpolizei und der Einsatz von Motorbooten, welche zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt sind;
davon unberührt bleibt § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f) dieser Verordnung.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) [1]Für die Erteilung der Befreiung ist die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim zuständig. [2]Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Art. 56 Satz 1 BayNatSchG).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Verordnung im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, insbesondere

1. Maßnahmen oder Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 22 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen bemisst sich nach Art. 58 BayNatSchG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim in Kraft.

§ 10

Außerkrafttreten der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet zum Schutze des Simssees und seiner Umgebung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kreisverordnung zum Schutze des Simssees und seiner Umgebung vom 05.06.1963 (KABl. vom 12.07.1963), zuletzt geändert durch

die Änderungsverordnung des Landkreises Rosenheim zum Schutze des Simssees und seiner Umgebung vom 28.12.1976 (KABl. vom 31.12.1976), außer Kraft.

Rosenheim, den 18.09.2017
Landkreis Rosenheim
Landratsamt

.....
Wolfgang Berthaler
Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Rosenheim) geltend gemacht wird.